

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der AURORA NURSES GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für den gesamten Geschäftsbereich der AURORA NURSES GmbH (nachfolgend "Firma"). Die Firma verleiht und vermittelt Fachpersonen an Spitäler, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Unternehmen und weiteren Institutionen. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das *Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich*.

- A) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages sowie des Vermittlungsvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss und dem Zustellen der jeweiligen Offerten der Firma an die Kunden automatisch in Kraft. Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte der Firma betreffend den Bezug von Dienstleistungen durch den Kunden zustande. Der Vertrag kommt auf jeden Fall zustande, wenn der Kunde die von der Firma angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.
- B) Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken. Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern. Die Firma behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Wurde eine Provision vereinbart, wird diese mit Erfüllung der Pflichten durch die Firma geschuldet. Ob der Endkunde den Kunden bezahlt, hat keinen Einfluss auf die Entstehung und Fälligkeit der Provision, relevant ist die Pflichterfüllung der Firma. Die Vermittlungs- und Verleihgebühren sind jeweils im Einzelfall festzulegen.
- C) Unser temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Kundenfirma bzw. der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unser Temporärpersonal zur Anwendung.
- D) Der Temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Kundenbetriebes zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen Temporären Mitarbeiter verursacht werden. Der Kunde bzw. Einsatzbetrieb haftet für den Temporären Mitarbeiter. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist somit Sache des Einsatzbetriebes. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.
- E) Der Temporäre Mitarbeiter soll die im Kundenbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die im Einsatzvertrag vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen; sie werden gemäss dem OR Art. 321c entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.
- F) Der Kunde hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden Ihnen nicht verrechnet. Sofern möglich, werden wir Ihnen sofort Ersatz anbieten.



- G) Wir entlohnen unsere Temporären Mitarbeiter auf Grund des wöchentlichen Arbeitsrapportes. Der Arbeitsrapport besteht entweder als gedrucktes Papierformular oder als für den Kunden jederzeit zugängliches, passwortgeschütztes und in einer Web-Applikation gespeichertes Online-Formular. Die Validierung der Einsatzstunden erfolgt entweder mittels Unterschrift auf dem Papierformular oder online, durch Eintrag im Web-Formular. Auf gar keinen Fall ist der Temporäre Mitarbeiter befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkten Abmachungen mit unserem Mitarbeiter sind unzulässig und für uns nicht verbindlich.
- H) Reklamationen betreffend die fakturierten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Dem Kunden wird wöchentlich Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen gerät der Kunde automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozent. Verrechnungen des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen die Firma ist nicht zulässig.
- I) Der Kunde kann einen Temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung:
- 1) Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
 - 2) falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.
- Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.
- J) Die Kündigungsfristen für temporäres Personal sind wie folgt:
- 2 Arbeitstage während den ersten drei Monaten eines ununterbrochenen Einsatzes
 - 7 Arbeitstage zwischen dem vierten und sechsten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes
 - 1 Monat ab dem siebten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes auf Ende eines Monats
- K) Gerichtsstand ist der Sitz der AURORA NURSES GmbH in Zürich.

